

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfenummer	SA.58660 (2020/X)
Mitgliedstaat	Österreich
Referenznummer des Mitgliedstaats	
Name der Region (NUTS)	OESTERREICH -
Bewilligungsbehörde	Austria Wirtschaftsservice GmbH 1020 Wien, Walcherstraße 11A www.aws.at
Name der Beihilfemaßnahme	KMU-Digitalisierungsförderung „KMU.E-Commerce“
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	
Laufzeit	08.09.2020 - 31.12.2022
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Art des Beihilfeempfängers	-
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	EUR 1.836 (in Mio.)
Bei Garantien	-
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss/Zinszuschuss
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	-
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	20 %	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
<https://www.aws.at/richtlinien/richtlinie/kmu-digitalisierungsfoerderung-kmue-commerce/>